Die richterlichen Dienstgeschäfte beim Amtsgericht Einbeck werden ab dem 01.01.2019 wie folgt geregelt:

## <u>Dezernat I (Direktor des Amtsgerichts Döhrel)</u>

- Familienverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren nach dem 2. Buch des FamFG
- 2. Unterbringungsverfahren nach dem NPsychKG gem. § 312 Ziff. 3 FamFG
- 3. Strafverfahren vor dem Jugendrichter und dem Jugendschöffengericht
- 4. Vorsitzender des Jugendschöffenwahlausschusses
- 5. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Erzwingungshaftverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
- 6. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht
- 7. Zurückverwiesene Strafverfahren des Einzelrichters und des Schöffengerichts
- 8. Güterichterverfahren
- 9. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erfassten Geschäfte

Vertreter: Richterin des Dezernats II

## Dezernat II (Richterin am Amtsgericht Sievert)

- 1. Strafverfahren einschließlich Strafbefehlsverfahren vor dem Schöffengericht
- 2. Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses
- 3. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts
- 4. Strafverfahren vor dem Einzelrichter einschließlich Strafbefehlsverfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben A bis R
- 5. Verfahren des Ermittlungsrichters einschließlich Haftsachen, Einstellungszustimmungen gem. §§ 153, 153 a StPO und Rechtshilfe in Strafsachen
- 6. Zurückverwiesene Strafverfahren des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts
- 7. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Erzwingungshaftverfahren gegen Erwachsene
- 8. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach dem 3. Buch des FamFG mit Ausnahme der Unterbringungen nach dem NPsycKG (§ 312 Ziff. 3 FamFG)

Vertreter: Richter des Dezernats III

## Dezernat III (Richter Dr. Bou Sleiman)

- 1. Zivilverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren
- 2. Landwirtschaftsverfahren
- 3. Nachlass- und Teilungsverfahren nach dem 4. Buch des FamFG
- 4. Aufgebotsverfahren nach dem 8. Buch des FamFG
- Grundbuchverfahren
- 6. Allgemeine Vollstreckungsverfahren
- 7. Beratungshilfeverfahren
- 8. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens und Zwangsverwaltungsverfahren
- 9. Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem 6. Buch des FamFG und Freiheitsentziehungsverfahren nach dem 7. Buch des FamFG
- 10. Verfahren nach dem NSOG
- 11. Hinterlegungen und Verwahrungen
- 12. Strafverfahren vor dem Einzelrichter einschließlich Strafbefehlsverfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben S bis Z

Vertreter: Richter des Dezernats I

Bei Verhinderung des Vertreters besteht die Zuständigkeit der verbleibenden Richter in der Reihenfolge der jeweils nachfolgenden Dezernate.

In Strafverfahren gegen mehrere Angeklagte ist auf den Namen des ältesten Angeklagten abzustellen.

In Rechtshilfeersuchen der Rechtsmittelinstanz tritt an die Stelle des Richters, der die Entscheidung erster Instanz erlassen hat, sein Vertreter.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet nicht der Vertreter, sondern der dem Vertreter nachfolgend berufene Richter.

Güterichterverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO können grundsätzlich gerichtsintern geführt werden. Dem streitentscheidenden Richter steht es frei, im Einzelfall an einen aufnahmebereiten Güterichter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Die Verteilung des richterlichen Bereitschaftsdienstes an allen dienstfreien Tagen erfolgt durch gesonderte Verfügung. An den Wochenenden erstreckt sich der Bereitschaftsdienst jeweils auf die Zeit von Freitag 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an gesetzlichen Feiertagen jeweils von 13.00 Uhr an dem dem Feiertag vorangehenden Tag bis 8.00 Uhr an dem dem Feiertag folgenden Tag. Im Verhinderungsfall besteht die Vertretungszuständigkeit des jeweils nachfolgenden Richters.